

## Betreff Aktualisierung der Anlagerichtlinie

Dezernat/e III/20

Bericht zum Beschluss

Nr. vom

## Erforderliche Stellungnahmen

- |   |   |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> Amt für Innovation, Organisation und Digitalisierung | <input type="checkbox"/> Rechtsamt                |
| <input type="checkbox"/> Kämmerei   | <input type="checkbox"/> Umweltamt: Umweltprüfung |
| <input type="checkbox"/> Frauenbeauftragte nach HGIG                          | <input type="checkbox"/> Straßenverkehrsbehörde   |
| <input type="checkbox"/> Frauenbeauftragte nach HGO                           |   |
| <input type="checkbox"/> Sonstiges  |   |

## Beratungsfolge

(wird von Amt 16 ausgefüllt) DL-Nr.

- |                 |   |                                    |
|-----------------|---|------------------------------------|
| Kommission      | <input checked="" type="radio"/> nicht erforderlich | erforderlich <input type="radio"/> |
| Ausländerbeirat | <input checked="" type="radio"/> nicht erforderlich | erforderlich <input type="radio"/> |
| Kulturbeirat    | <input checked="" type="radio"/> nicht erforderlich | erforderlich <input type="radio"/> |
| Ortsbeirat      | <input checked="" type="radio"/> nicht erforderlich | erforderlich <input type="radio"/> |
| Seniorenbeirat  | <input checked="" type="radio"/> nicht erforderlich | erforderlich <input type="radio"/> |

Magistrat Eingangsstempel  
Büro d. Magistrats

Tagesordnung A      Tagesordnung B

**Umdruck nur für Magistratsmitglieder**

Stadtverordnetenversammlung

nicht erforderlich      erforderlich

öffentlich      nicht öffentlich

**wird im Internet / PIWi veröffentlicht**

Anlagen öffentlich

Anlagen nichtöffentlich

Anlagerichtlinie LHW ab 01-2024



## B Kurzbeschreibung des Vorhabens (verpflichtend)

(Die Inhalte dieses Feldes werden [außer bei vertraulichen Vorlagen, wie z. B. Disziplinarvorlagen] im Internet/Intranet veröffentlicht. Es dürfen hier keine personenbezogenen Daten im Sinne des Hessischen Datenschutzgesetzes verwendet werden (Ausnahme: Einwilligungserklärung des/der Betroffenen liegt vor). Ergänzende Erläuterungen, soweit erforderlich, siehe D. Begründung, Pkt. II)

Aktualisierung der Anlagerichtlinie.

## C Beschlussvorschlag

Die neue Fassung der Anlagerichtlinie in der dieser Sitzungsvorlage beigefügten Form tritt zum 01. Januar 2024 in Kraft.

## D Begründung

Mit dieser Anlagerichtlinie erfüllt die Landeshauptstadt Wiesbaden ihre Pflicht aus dem Erlass „Hinweise zu Geldanlagen und Einlagensicherung“ des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 29. Mai 2018 (StAnz. S. 787 vom 02. Juli 2018).

Demnach hat die Kommune eine Anlagerichtlinie, welche die Sicherheitsanforderungen, die Verwaltung der Geldanlagen durch die Kommune und regelmäßige Berichtspflichten regelt, zu erlassen. Diese ist von der kommunalen Vertretungskörperschaft zu beschließen.

Die Anlagerichtlinie ersetzt die bisher gültige Version aus Oktober 2019 und ist ebenso wie die bisherige Fassung mit dem oben genannten Landeserlass kompatibel.

Die aktualisierte Richtlinie hebt das gestiegene Sicherheitsinteresse der Landeshauptstadt Wiesbaden noch stärker als bisher hervor. Sie gilt für städtische Geldanlagen sowie solche der Eigenbetriebe und der rechtlich unselbstständigen Stiftungen. Die Richtlinie gilt hingegen nicht für die Eigen- und Beteiligungsgesellschaften, an denen die Stadt mehrheitlich beteiligt ist. Für diese gilt der Erlass des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 29. Mai 2018 (StAnz. S. 787) unmittelbar.

Die Höhe der zulässigen Gesamtanlagensumme wird je Emittenten auf 10 Mio. EUR begrenzt. Eine Ausnahme bilden die bestehenden sowie mögliche künftige Spezialfonds.

Dieser Schritt ist aus Sicht von Dezernat III/20 auch richtig: Zum einen gibt es keine Einlagensicherung, zum anderen hat sich gezeigt, dass ein Rating eben kein verlässliches bzw. geeignetes Werkzeug für die Sicherheitsbewertung öffentlicher Anlagen ist.

Geldanlagen bei Instituten des Bundesverbandes deutscher Banken (BdB) sind nach dieser Richtlinie künftig nicht mehr zulässig. Damit folgt die LHW in ihrer Anlagerichtlinie dem Beispiel anderer Städte, die diese Konsequenz aus der Insolvenz der Greensill-Bank gezogen haben.

Die LHW hatte bereits unmittelbar nach der damaligen Greensill-Insolvenz Geldanlagen bei Banken des BdB ausgesetzt, dies entspricht also inzwischen „geübter Praxis“.

Zur Sicherstellung der Kassengeschäfte ist die Unterhaltung von Girokonten und Tagesgeldkonten (Tagesgeldanlagen) bei Kreditinstituten erforderlich. Das Vorhalten von Tagesgeldern ist nach dieser Richtlinie zulässig. Es handelt sich dabei allerdings nicht um Geldanlagen im Sinne dieser Richtlinie. Unabhängig davon gilt der Institutsausschluss des Bundesverbandes deutscher Banken auch für Tagesgeldanlagen.

Folgende Aspekte sind außerdem neu gegenüber der bisherigen Fassung:

- vor dem Abschluss von Geldanlagen im Sinne der Richtlinie ist eine **Beratung** durch ein Kreditinstitut oder einen externen Anlageberater verbindlich erforderlich und umfangreich zu dokumentieren

- die Beratung und somit auch deren Dokumentation entfällt im Hinblick auf die Bestände auf den Girokonten und Tagesgeldkonten („keine Geldanlagen im Sinne der Richtlinie“) sowie im Falle von Termingeldanlagen bei Sparkassen oder Volksbanken im Rahmen der Institutssicherung der Sparkassenfinanzgruppe bzw. des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V. (BVR)
- ein **Monitoring** der Geldanlagen ist zum 15. Februar und 15. Oktober eines jeden Geschäftsjahres durchzuführen
  - dieses Erfordernis entfällt im Hinblick auf die Bestände auf den Girokonten und Tagesgeldkonten („keine Geldanlagen im Sinne der Richtlinie“) sowie im Falle von Termingeldanlagen bei Sparkassen oder Volksbanken im Rahmen der Institutssicherung der Sparkassenfinanzgruppe bzw. des BVR
- die neue Version enthält umfangreiche Vorgaben im Hinblick auf zu berücksichtigende **Nachhaltigkeitsaspekte**
- Dezernat III/20 **berichtet** dem Magistrat zum 15. Februar und 15. Oktober eines Jahres über den Stand der **Geldanlagen** und den **Liquiditätsstatus**. Der Liquiditätsstatus umfasst dabei die Girobestände, die Tagesgeldanlagen und die Liquiditätsplanung

Der Magistrat erlässt nach Beschlussfassung der neuen Anlagerichtlinie eine **ergänzende Dienst-anweisung** zur Regelung der internen Arbeitsabläufe. Darin sollen weitere Aspekte des Risikomanagements, der Zuständigkeiten sowie zur Dokumentation geregelt werden (siehe Nr. 10 der Richtlinie).

Die neue Anlagerichtlinie trägt nicht zuletzt auch den Empfehlungen des Revisionsamtes aus dem Revisionsbericht 21-20-007 zur Sonderprüfung der Termingeldanlagen bei der insolventen Greensill Bank AG sehr weitgehend Rechnung.

Auch den Anmerkungen der Kommunalaufsicht, die sich den Empfehlungen des Revisionsamtes weitgehend angeschlossen hatte, wird mit der überarbeiteten Fassung der Anlagerichtlinie Rechnung getragen.

## I. Auswirkungen der Sitzungsvorlage

(Angaben zu Zielen, Zielgruppen, Wirkungen/Messgrößen, Quantität, Qualität, Auswirkungen im Konzern auf andere Bereiche, Zeitplan, Erfolgskontrolle)

## II. Ergänzende Erläuterungen

(Demografische Entwicklung, Umsetzung Barrierefreiheit, Klimaschutz/Klima-Anpassung, etc.)

## III. Geprüfte Alternativen

(Hier sind die Alternativen darzustellen, welche zwar geprüft wurden, aber nicht zum Zuge kommen sollen)

## Bestätigung der Dezernent\*innen

Dr. Schmehl  
Stadtkämmerer